

Zur Anwendung des Begriffs „Landwirtschaft“ gemäß § 201 BauGB

Der § 201 des BBauGB führt zum „Begriff der Landwirtschaft“ aus:

„Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzbuchs ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.“

Durch die jüngste Novelle des BBauGB entfällt die Privilegierung gemäß § 35.1.4 für die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen, wenn diese einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer UVP nach UVPG unterliegen, d.h. bei Erreichen oder Überschreitung folgender Schwellenwerte:

- 15.000 Hennen oder Truthühner
- 30.000 Junghühner oder Mastgeflügel
- 600 Rinder
- 500 Kälber
- 1.500 Mastschweine
- 560 Sauen
- 4.500 Ferkel.

In diesen Fällen ist ein Bebauungsplan erforderlich, was den Gemeinden eine hohe Versagungs- und Steuerungsmöglichkeit eröffnet – allerdings nur bei gewerblichen Betrieben, die die obige Anforderung einer 51%igen Futtergrundlage nicht erfüllen.

Der ordnungsgemäßen und rechtssicheren Berechnung dieser Futtergrundlage, die in Niedersachsen durch die Landwirtschaftskammer geschieht, kommt deshalb eine große Bedeutung zu.

Trotz der seit einigen Jahren eingeführten „abstrakten Betrachtungsweise“, wonach nur noch die Anforderung gilt, dass das Futter theoretisch auf den Flächen „erzeugt werden kann“, ist dennoch unstrittig erforderlich, dass dieses zu berechnende Futter „von Eignung und Volumen her“ (siehe dazu alle BauGB-Kommentare zu dieser Frage) für die jeweils spezifische Tierhaltung in der beantragten Tierhaltungsanlage geeignet sein muss.

Es ist daher absolut unzulässig und unsachgemäß, die Futterbereitstellung und auch den Futterbedarf pauschal und unkonkret in Form von Energiewerten wie MJ ME oder MJ NEL (Megajoule Metabolisierbare Energie / Verdauliche Energie) zu berechnen und dabei sogar –

im Falle von Schweine- oder Geflügelanlagen – das Ausweichen auf energiereichere Mais-Fruchtfolgen zu ermöglichen. Vielmehr ist der jeweils konkrete Futterbedarf bei Geflügel (z.B. Weizen und Sojaschrot), bei Schweinen (z.B. Weizen, Gerste, Sojaschrot) oder bei Rindern (z.B. Gras, Mais, Getreide, Soja- oder Rapsschrot) zu berechnen und entsprechend – unter Annahme örtlich zutreffender Hektarerträge und Fruchtfolge-Restriktionen – die für die Tierzahl des Betriebes erforderliche Fläche zu ermitteln. Bei den Getreidearten sind bspw. die Fruchtfolge-Vorgaben einer guten fachlichen Praxis anzusetzen, wonach in der Regel nur alle 4 Jahre die gleiche Frucht auf einer Fläche stehen sollte. Bei Tierhaltungsanlagen im Bereich des Ökologischen Landbaus sind die dort üblichen und gebotenen Fruchtfolge-Restriktionen zu berücksichtigen. Grünland ist lediglich anzurechnen, wenn es konkret als Futtergrundlage dienen kann.

Der Bezug auf die – auf einer ganz anderen Zielsetzung beruhenden – Fruchtfolge-Vorgaben der Direktzahlungsverordnung ist hier nicht sachbezogen und unzulässig. Auch die Praxis, lediglich den Bedarf der Tiere an Weizen zu ermitteln und demnach für die gesamte Fläche – ohne Fruchtfolge-Beachtung – eine Weizenernte anzusetzen, ist allein wegen der fehlenden Beachtung von Fruchtfolge-Restriktionen grob fehlerhaft. Hinzu kommt die Vorgabe, dass entsprechend dem Eiweißbedarf der Tiere eigentlich auch 51% der jeweils konkreten Eiweißfrüchte (also je nach Tierart Körnerleguminosen, andere Leguminosen oder Raps) auf den Flächen erzeugt werden können - was entsprechend bei den Flächenberechnungen anzusetzen wäre. Bei alledem sind auch angemessene Werte für Schwund einzurechnen.

Selbstverständlich sind Flächen, die zum konkreten Futtermittelanbau rechtlich und aus anderen Gründen nicht geeignet sind oder dafür nicht zur Verfügung stehen können, gar nicht oder nur beschränkt mit einzuberechnen, z.B. Wald oder Stilllegungsflächen, Flächen mit umwelt- und naturschutzrechtlichen oder umwelt- und naturschutz-förderbedingten Beschränkungen. Flächen und Kulturen, die wegen ihrer vertraglichen Bindung für den Anbau von Biogas-Mais, Zuckerrüben, Stärkekartoffeln etc. für den Futteranbau ausscheiden, sind ebenfalls nicht einzuberechnen.

Bei der Berechnung der Futtergrundlage sind selbstverständlich nur Flächen zu berücksichtigen, die dem Betriebe dauerhaft (als Eigentumsflächen) oder ausreichender Dauer (bei Pachtverträgen) zur Verfügung stehen. Sinnvoll ist hier eine Orientierung an der voraussichtlichen Nutzungsdauer der beantragten Tierhaltungs-Anlage – gemäß Rechtsprechung sind hier Flächen Rest-Pachtlaufzeiten mit weniger als 18 Jahren (Bundesverwaltungsgericht) bzw. allenfalls 12 Jahren (Verwaltungsgericht Minden) nicht zu berücksichtigen. Eine Flächenberechnung unter Einbeziehung von Flächen z.B. anderer (Ackerbau-) Betriebe im Rahmen von §51a-Verträgen gemäß Bewertungsgesetz ist nicht statthaft.

Der Hinweis auf angeblich andere Pacht- und Eigentumsflächen-Verhältnisse in den neuen Bundesländern, die zudem oft mit zweifelhaften und unrealistischen Zahlenwerten „belegt“ werden, ändert an den obigen, sachlich begründeten Anforderungen nichts.